



Handlungsleitfaden

Abfallkonzept für Veranstaltungen



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Ist-Situation	4
2.1. Rechtliche Grundlagen und Einflussmöglichkeiten	4
2.1.1. Rechtsgrundlage „Abfallkonzept“	4
2.1.2. Sanktionsmöglichkeiten	4
2.2. Großveranstaltungen in Fürth	5
2.3. Anzeige- und Erlaubnispflicht von Veranstaltungen	5
3. Abfallkonzept und Abfallbericht.....	6
3.1 Vorlageverlangen.....	6
3.2 Inhalt.....	6
4. Implementierung	7
5. Sonderfall Michaeliskirchweih	8
5.1. Teilnahmebedingungen Michaeliskirchweih.....	8
5.2. Praxissituation	9
5.3. Ausblick.....	9
6. Forumlarvorlage Abfallkonzept/-bericht für die Stadt Fürth	10
7. Umsetzung.....	14
8. Anlagen.....	14

Stadt Fürth
Amt für Abfallwirtschaft
90744 Fürth
Stand: 14.04.2022

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

1. EINLEITUNG

Aufgrund eigener Initiative des Amtes für Abfallwirtschaft, die Ziele der Abfallbewirtschaftung nach dem Bayerischen Abfallgesetz auch bei Veranstaltungen besser umzusetzen und aufgrund des Antrages¹ der Stadtratsfraktion *Die Grünen* zur Steigerung der Nachhaltigkeit der Michaeliskirchweih, wurde ein Konzept zur Abfallreduzierung und besseren Abfallverwertung bei Veranstaltungen und Märkten erarbeitet. Ziel ist es, Veranstalter, Markthändler, Schausteller und Besucher gemäß den städtischen Leitlinien zur Abfallentsorgung für die Themen Abfallreduzierung, Mehrwegverwendung und Abfalltrennung zu sensibilisieren und diese umsetzen zu lassen. Insbesondere sollen Bilder wie die des Weihnachtsmarktes 2018 zukünftig vermieden werden. Konkret dazu soll dieser Handlungsleitfaden „Abfallkonzept für Veranstaltungen“ im Stadtgebiet eingeführt werden sowie Maßnahmen für eine bessere Recyclingquote auf der Michaeliskirchweih diskutiert werden.



Müllablagestelle Weihnachtsmarkt 2018

¹ Antrag zur Sitzung des Umweltausschusses am 5. Dezember 2019, behandelt im Kirchweihausschuss.

2. Ist-SITUATION

2.1. Rechtliche Grundlagen und Einflussmöglichkeiten

Zur Einflussnahme auf Veranstalter im Sinne einer Abfallvermeidung und adäquaten Abfallentsorgung kann sich die Stadt grundsätzlich auf die Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)², die Marktsatzung³, die Grünanlagensatzung (GrünAnIS)⁴ und die Sondernutzungssatzung⁵ stützen. Die Möglichkeit, ein Abfallkonzept für Veranstaltungen zu verlangen, ergibt sich primär aus der Abfallwirtschaftssatzung für deren Vollzug das Amt für Abfallwirtschaft zuständig ist.

2.1.1. Rechtsgrundlage „Abfallkonzept“

„§ 8 AbfS - Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)“

- (1) *Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so geringhalten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 5. Beseitigung*

- (2) *Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.*

- (3) *Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.*
(...)“

2.1.2. Sanktionsmöglichkeiten

Die AbfS definiert als bewehrte Satzung über §24 Abs. 1 Nr. 5 die Nichtabgabe von Abfallkonzept bzw. –bericht als Ordnungswidrigkeit:

„§ 24 AbfS - Ordnungswidrigkeiten“

- (1) *Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer*
(...)
 5. *entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt,*
 - 5.a *entgegen § 8 Abs. 3 bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, ohne Genehmigung Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt,*

² Satzung vom 3. Januar 2014 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 4. Mai 2015 u. 7. November 2017 u. 27.10.2021.

³ Satzung vom 21. August 1981 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 7. April 1986, 15. Februar 1988, 3. Juli 1990, 17. März 1992, 7 Februar 1996, 17. September 1997.

⁴ Satzung vom 06. August 2004 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 23. März 2007, 29. April 2010, 23. August 2018, 02. November 2020.

⁵ Satzung vom 4. Januar 1979 i.d.F. der Änderungssatzungen vom 19. September 1980, 15. Juni 1983, 18. Dezember 1984, 18. Mai 1987, 14. August 2003, 12. August 2009, 29. April 2004.

(...)

- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 2.500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrWG und BayAbfAlG in Betracht kommen.“*

Ferner können ganz grundsätzlich Auflagen i.S.d. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG im Rahmen der Art. 18 ff. VwZVG mit Zwangsmitteln vollstreckt werden.

2.2. Großveranstaltungen in Fürth

In der Stadt Fürth finden regelmäßig u.a. folgende Großveranstaltungen⁶ auf städtischen oder von der Stadt verwalteten Grundstücken statt:

Bauernmarktfest	Immobilienmesse Stadthalle	New Orleans Festival
Breakdance Battle	Int. Klezmer Festival	Open Air Dance Contest
Burgfarrnbacher Weihnachtsmarkt	Jakob-Wassermann-Literaturpreis	Open Air Lindenhain
Christbaummarkt	Kinderfasching Stadthalle	Ostermarkt
Europäische Mobilitätswoche	Kirchweih Atzenhof	Radmesse Stadthalle
Feuerwehrfest	Kirchweih Burgfarrnbach	Seniorenfasching
Frühlingsmarkt	Kirchweih Eigenes Heim	Silvesterparty Stadthalle
Fürth Festival	Kirchweih Fürberg	Snookerturnier Stadthalle
Fürth im Übermorgen	Kirchweih Poppenreuth	Sommerfest Hardhöhe
Fürther Apfelmarkt	Kirchweih Ronhof	Sommernachtsball
Fürther Firmenlauf	Kirchweih Sack	Sparda Bank Classic Kids Day/Night
Fürther Gartenmarkt	Kirchweih Stadeln	Stadelner Wasserradfest
Fürther Glanzlichter	Kirchweih Unterfarrnbach	Stadtradeln
Fürther Graffiti	Kirchweih Vach	Stadtwaldfest
Fürther Jazz Workshop	Klassik Open Air	Stoffmarkt
Fürther Kirchenmusiktage	Literaturfest	Tag des offenen Denkmals
Fürther Parklesungen	Metropolmarathon	Weihnachtsmarkt
Fürther Stadtwaldlauf	Michaelis-Kirchweih	Weltkindertag Südstadtpark
Fürthlauf Fürther Freiheit	Mineralientage Stadthalle	Woche der Brüderlichkeit
Gourmetlauf	Naturheilstage Stadthalle	Wochenmarkt

2.3. Anzeige- und Erlaubnispflicht von Veranstaltungen

Abhängig davon, ob die Veranstaltung auf öffentlichem oder nicht öffentlichem Grund stattfindet, gelten unterschiedliche Rechtsvorschriften.

Auf nicht öffentlichem Grund sind Veranstaltungen, bei denen es sich um eine öffentliche Vergnügung handelt, nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz anzeige- oder erlaubnispflichtig.

„Vergnügung“ ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. „Öffentlich“ ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist. Die zuständige Behörde ist das Ordnungsamt.

Auf öffentlichem Grund besteht auf öffentlichen Straßen eine Erlaubnispflicht nach der Straßenverkehrsordnung, in städt. Grünanlagen nach der Grünanlagensatzung. Erlaubnisbehörden sind das Straßenverkehrsamt und das Grünflächenamt.

⁶ Unbestimmter Rechtsbegriff, der auch im Rahmen der Corona-Pandemie, zumindest in Bayern, nicht konkretisiert wurde.

3. ABFALLKONZEPT UND ABFALLBERICHT

3.1 Vorlageverlangen

Von der Regelung § 8 Abs. 2 AbfS sind zweifellos Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken oder von der Stadt Fürth verwalteten Grundstücken erfasst. Die Vorlage eines Abfallkonzeptes kann somit von den Veranstaltern auf diesen Grundstücken verlangt werden. Für eine einheitliche Beurteilung, bei welchen Veranstaltungen ein Abfallkonzept verlangt wird, werden die nachfolgenden Maßstäbe angesetzt:

- Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund (Straßen und Plätze)
- Veranstaltung auf sonstigen städtischen Flächen, wenn Speisen und/oder Getränke angeboten werden und mit einer Besucherzahl von mind. 1.000⁷ Personen gerechnet wird

Unabhängig von dem Verlangen zur Vorlage eines Abfallkonzeptes, werden die Veranstalter von Seiten der Abfallwirtschaft auf die sonstigen Regelungen des § 8 AbfS zur Förderung der Kreislaufwirtschaft über die Erlaubnisbescheide der Genehmigungsbehörden hingewiesen.

Auf die Vorlage eines Abfallkonzeptes bei Veranstaltungen auf Privatgrund wird zunächst verzichtet. Aktuell sind nicht alle gewerblich genutzten Grundstücke an die Abfallentsorgung der Stadt Fürth angeschlossen und werden dadurch nicht von der Satzungsregelung des § 8 Abs. 2 AbfS erfasst.

3.2 Inhalt

Mögliche Angaben, die ein Abfallkonzept enthalten sollte:

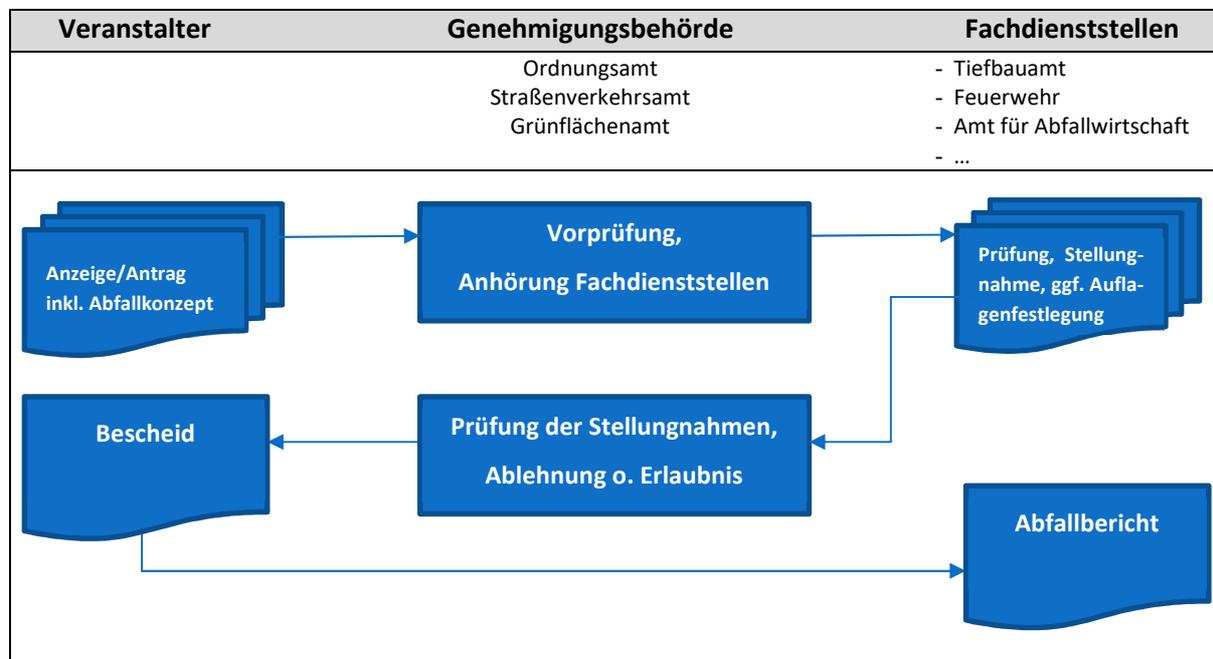
- Abfallarten
- Trennung und Trennbehälter
- Behältnisse von Getränken und Speisen
- Pfandsystem
- Entsorgungsträger
- Verantwortlicher
- Hinweis auf Abfallbericht
- Formalia (Rechtsgrundlage, Hinweis OWi, etc.)

In den Anlagen 4 und 5 sind beispielhaft die Formblätter der Städte Freiburg (CH) und Wien (AU) für Veranstaltungsabfallkonzepte aufgeführt. Angesichts der angedachten Kopplung mit der Veranstaltungsanzeige bzw. Bewilligungsantrag (siehe 4. Implementierung), kann auf viele allgemeine Angaben (Veranstaltungsbeschreibung, Besucherzahl etc.) im Abfallkonzept verzichtet werden.

⁷ Entspricht der Besucherzahl, ab der nach Art. 19 LStVG Veranstaltungen erlaubnispflichtig sind.

4. IMPLEMENTIERUNG

Aufgrund von § 8 Abs. 2 AbfS ist es der Stadt möglich, ein Abfallkonzept bzw. einen Abfallbericht für Veranstaltungen zu verlangen. Veranstalter, die bei der Organisation einer anzeige- oder genehmigungspflichtigen Veranstaltung in Kontakt mit den Behörden kommen, können auf diesem Weg erreicht und aufgefordert werden, ein entsprechendes Abfallkonzept vorzulegen.



Hierzu können die Vordrucke für Anzeigen und Anträge des OA und SVA um den Punkt Abfallkonzept für Veranstaltungen ergänzt werden und als Anlage bzw. Angabe von den Veranstaltern mitverlangt werden. Siehe dazu die Vordrucke und Markierungen in den Anlagen 1-3. Ein zusätzlicher Hinweis auf einen etwaigen Vordruck „Abfallkonzept/-bericht“ wäre hilfreich.

Ein von Abf ausgearbeitetes Abfallkonzept ist unter Nummer 6 abgebildet und beinhaltet gleichzeitig auch einen Bericht, der mit einer Frist von maximal 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung einzureichen ist.

Das Abfallkonzept wird zusammen mit den Antragsunterlagen im Rahmen der Instruktion Abf vorgelegt bzw. von Abf vom Veranstalter angefordert. Nach Prüfung der Unterlagen teilt Abf der Anzeige- bzw. Erlaubnisbehörde mit, inwiefern das Abfallkonzept ausreichend ist oder in welchen Punkten es ergänzt werden muss. Notwendige Befreiungen gem. § 8 Abs. 3 AbfS werden erteilt und Auflagen an die Genehmigungsbehörde mitgeteilt. Gegebenenfalls ist eine Rücksprache mit dem Antragsteller erforderlich.

Das Abfallkonzept und die Forderung nach einem Abfallbericht bis zu einer bestimmten Frist nach Veranstaltungsende (14 Tage) wird Bestandteil des Auflagen- oder Erlaubnisbescheids.

Eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen bzgl. Abfalltrennung und -entsorgung kann im Rahmen der Abnahme bzw. Kontrollgänge der Mitarbeiter des OA erfolgen.

5. SONDERFALL MICHAELISKIRCHWEIH

Aufgrund ihrer Größe und überregionalen Bedeutung als immaterielles Kulturerbe sowie der Vielzahl an unterschiedlichen Anspruchsgruppen, kommt der Michaeliskirchweih eine gewisse Sonderstellung unter den Fürther Veranstaltungen zu.

5.1. Teilnahmebedingungen Michaeliskirchweih

Die Teilnahme an der Michaeliskirchweih wird zusätzlich über jährliche Teilnahmebedingungen reglementiert, in der auch Vorgaben zur Abfallvermeidung und Abfallentsorgung für Beschicker enthalten sind.

Für 2019 galten beispielsweise laut Teilnahmebedingungen unter Punkt 12 folgende Regelungen:

„c) Müll und Pfand

*Der Beschicker ist grundsätzlich verpflichtet, soweit möglich Abfälle aller Art zu vermeiden und wiederverwertbares Material einzusetzen. Zum Zwecke der Müllvermeidung ist es verboten, Getränke aller Art in Dosen abzugeben. Der Verkauf von Getränken ist nur in Mehrwegpfandflaschen oder anderen rückgabepflichtigen Behältern (Gläser, Krüge, Tassen) erlaubt. Alkoholische Getränke (Bier, Wein, Federweißer, „Alco-Pops“ und damit vergleichbare Getränke – unabhängig von deren Alkoholgehalt) dürfen von den zugelassenen Ausschankbetrieben nur in Mehrweg- oder Einwegbehältnissen ausgeschenkt werden und nur wenn hierfür durch den Konsumenten ein Pfand von mindestens 1,-- Euro entrichtet werden muss. **Generell dürfen keine alkoholischen Getränke in Flaschen abgegeben werden!***

*Die Forderung eines höheren Pfandes ist zulässig. Für die Handhabung der Rückerstattung des Pfandes ist jeder Ausschankbetreiber selbst verantwortlich. Bei der Entsorgung der Getränkebehältnisse sind die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Müllentsorgung zu beachten. **Die Stadt Fürth kann im Interesse der Allgemeinheit die Herausnahme der vorstehend beschriebenen Getränke aus dem Verkaufssortiment anordnen.***

In Ausschank- und Imbissbetrieben sind ausschließlich Mehrweggeschirr, -besteck sowie Mehrweggetränkebehältnisse zu verwenden. Hierfür müssen ausreichende Spülvorrichtungen vorhanden sein.

*Ausschank- und Imbissbetriebe erhalten Müllgefäße für die Zeit der Kirchweih zur Verfügung gestellt. Der anfallende Müll ist grundsätzlich über die Müllgefäße zu entsorgen. Sollte die Kapazität der Müllgefäße nicht ausreichen, ist der Beschicker verpflichtet, sachgerechte Entsorgungsbehältnisse (z.B. blaue Müllsäcke) vorzuhalten und zu verwenden. Die Müllbehälter sind **jeden Abend** nach Betriebsschluss vor dem Geschäft zur Abholung durch die Müllabfuhr bereit zu stellen.*

Anfallendes Altpapier ist gesondert zu entsorgen.“

Die Entsorgung von Verpackungen ist über die Marktsatzung geregelt, siehe dazu 2.3.2.

Darüber hinaus bestehen folgende Sanktions- und Einflussmöglichkeiten über die Teilnahmebedingungen:

„31. VERSTOSS GEGEN DIE VERTRAGSBESTIMMUNGEN/TEILNAHMEBEDINGUNGEN, VERTRAGSSTRAFEN

Bei Nichteinhaltung der im Vertrag und den Teilnahmebedingungen enthaltenen Auflagen und Verpflichtungen ist die Stadt Fürth berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(...)

Beschickern, die gegen die Bestimmungen des Vertrages, die gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Anordnungen, die Teilnahmebedingungen oder die allgemeine Marktordnung verstoßen, kann der Betrieb eingestellt werden. Daneben kann auch eine Verweisung des Beschickers vom Veranstaltungsgelände ausgesprochen werden. Ebenso können solche Verstöße den Ausschluss vom Zulassungsverfahren zur Michaelis-Kirchweih in künftigen Jahren zur Folge haben.

(...)

34. VERTRAGSERGÄNZUNGEN, AUSNAHMEN, ZUSÄTZLICHE AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN, GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

(...)

Die Stadt Fürth kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des Vertrages und der der (sic!) Teilnahmebedingungen zulassen.

Die Stadt Fürth ist berechtigt, einseitig zusätzliche Auflagen und Bedingungen zum Vertrag und der Teilnahmebedingung zu stellen, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Veranstaltung liegen.

Zusätzliche Auflagen und Bedingungen zum Vertrag und zu den Teilnahmebedingungen dürfen auch mündlich ausgesprochen werden, wenn diese Form (z.B. wegen Eilbedürftigkeit) geboten ist. Der Beschicker kann verlangen, dass mündlich ausgesprochene Auflagen oder Bedingungen schriftlich bestätigt werden. (...)

Die Teilnahmebedingungen werden aktuell im Hinblick auf eine geordnete Abfalltrennung überarbeitet.

5.2. Praxissituation

Eine Begehung der (letzten) Kirchweih 2019 hat folgende Praxis gezeigt:

- Ausschank- und Imbissbetriebe verwenden hauptsächlich pfandpflichtiges Mehrweggeschirr, Getränke werden nicht in Dosen, alkoholische Getränke nicht in Flaschen ausgegeben.
- Bei „Essen und Trinken zum Mitnehmen“ wird weiterhin auf pfandfreies Einweggeschirr zurückgegriffen.
- Altfett/Altspeiseöl wird bereits in Metallgebinden getrennt gesammelt.
- Beschicker nutzen vermehrt rote Mehrwegkunststoffboxen für den Transport von Lebensmitteln und Geschirr.
- Glas, Kunststoffverpackungen und Altpapier werden nur vereinzelt getrennt gesammelt und entsorgt.
- Einzelne Beschicker trennen die Abfallfraktionen und entsorgen diese „privat“ durch eigenen Einsatz.

Grundsätzlich wird bereits viel unternommen um die Abfälle auf der Kirchweih so gering wie möglich zu halten. Allerdings gibt es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (eingeschränkter Platz, etc.), derzeit keine Sammelstationen für getrennte Abfallfraktionen. Die Beschicker verwenden die von der Stadt bereitgestellten Müllgefäße zur Entsorgung ihrer Abfälle aller Art.

5.3. Ausblick

Künftig sollen an bis zu vier Stellen im Kirchweihgebiet Papier-Presscontainer sowie Presscontainer für Verpackungsmaterial aufgestellt werden, um den Beschickern eine adäquate Trennmöglichkeit für den bei ihnen anfallenden Abfall bieten zu können.

Überprüft wird auch die Möglichkeit der Aufstellung von Papierabfalltonnen und gelbe Tonnen für Verpackungsmaterial neben den bereits bestehenden „Kärwa-Aamerla“, um auch die Besucher der Michaelis-Kirchweih zur Abfalltrennung zu bewegen.

Zudem ist angedacht eine Handlungsempfehlung für Schausteller zu entwickeln. Diese soll Informationen zur Abfalltrennung, Standorte der Presscontainer, etc. enthalten.

6. FORUMLARVORLAGE ABFALLKONZEPT/-BERICHT FÜR DIE STADT FÜRTH



ABFALLKONZEPT/ -BERICHT

zur Veranstaltung _____ am/vom _____ bis _____

Auf Grundlage des § 8 Abs. 2 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) ist für Veranstaltungen ab dem 01.09.2022 der Stadt Fürth bei Anmeldung einer Veranstaltung ein Abfallkonzept vorzulegen. Im Anschluss ist spätestens 14 Tage nach dem Ende der Veranstaltung ein Abfallbericht einzureichen.

Das Abfallkonzept beinhaltet alle Maßnahmen zur Reduktion der Abfallmenge, sowie zur Abfalltrennung und -entsorgung. Das vorgelegte Konzept wird durch das Amt für Abfallwirtschaft der Stadt Fürth geprüft, bei Nachbesserungsbedarf nimmt dieses Kontakt mit der/dem Antragsteller/in auf.

Bei Fragen können Sie sich direkt an das Amt für Abfallwirtschaft wenden, Tel.: 0911/974-1260.

1. Abfallverantwortliche(r)

Die Veranstalter sind verpflichtet, eine(n) Abfallverantwortliche(n) zu benennen. Dieser Person unterliegt es, die Abfalltrennung und -entsorgung gemäß dem vom Amt für Abfallwirtschaft bewilligten Abfallkonzept zu sichern.

Name, Vorname		
Adresse		
Kontakt	Telefon:	E-Mail:

2. Beschreibung des Gastronomieangebots

Gemäß § 8 Abs. 3 AbfS dürfen bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen.

2.1 Getränke

Getränke werden ausgegeben in:

Gläsern Glasflaschen PET-Flaschen Keramikgeschirr

Kein Getränkeausschank

Die Verwendung von Mehrweggefäßen ist nicht möglich. Stattdessen werden folgende Einweggefäße verwendet: _____

Begründung: _____



ABFALLKONZEPT/ -BERICHT

2.2 Speisen

Speisen werden ausgegeben mit:

- Keramikteller Porzellanteller Metallbesteck
- Keine Speiseausgabe
- Die Verwendung von Mehrweggeschirr ist nicht möglich.

Stattdessen wird folgendes Einweggeschirr verwendet:

Begründung: _____

3. Sonstige abfallrelevante Tätigkeiten

Gibt es weitere abfallrelevante Tätigkeiten?

(z.B. Flyerverteilung, Sponsorengeschenke, Bastelstationen)

- Ja Nein

Wenn ja, welche Maßnahmen werden zur Abfallvermeidung ergriffen?

Existiert eine Vereinbarung über die Rücknahme von Verpackungsmaterial durch die Lieferanten?

- Ja Nein

4. Abfalltrennung

Im Vorfeld der Veranstaltung ist anzugeben, nach welchen Abfallarten getrennt wird, welche Menge voraussichtlich anfallen wird und wie der Abfall entsorgt werden soll. Hierbei ist auch der Aufbau mit einzuberechnen.

Die Spalte „Tatsächlich angefallene Menge“ ist erst nach der Veranstaltung auszufüllen. Das vollständige Dokument ist innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung erneut an das Amt für Abfallwirtschaft (Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth) zu schicken und stellt dann den Abfallbericht dar.

Die entsorgten Mengen sind, soweit möglich, durch Liefer- und/oder Wiegescheine nachzuweisen.



ABFALLKONZEPT/ -BERICHT

Trennung nach	Abfallart	Voraus- sichtliche Menge	Entsorgung durch (bitte Namen angeben)	Tatsächlich angefallene Menge
<input type="checkbox"/>	Papier/ Karton/ Pappe			
<input type="checkbox"/>	Verpackungen			
<input type="checkbox"/>	Restmüll			
<input type="checkbox"/>	Glas (Weiß-/ Buntglas)			
<input type="checkbox"/>	Speiseabfälle			
<input type="checkbox"/>	Altspeiseöl			
<input type="checkbox"/>	Sonstige (Metall-, Textil-, Kunst- stoffabfälle, Sperrmüll)			

5. Abfallkonzept

Das vorstehende Konzept zur Trennung und Entsorgung von Abfällen wird zusammen mit den übrigen Antragsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde eingereicht.

Ort, Datum

Unterschrift Abfallbeauftragte(r)



ABFALLKONZEPT/ -BERICHT

6. Abfallbericht

zur Vorlage bis spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung

Ort, Datum

Unterschrift Abfallbeauftragte(r)

Hinweis: Die Nichtvorlage des Abfallkonzepts oder des Abfallberichts im Nachgang der Veranstaltung erfüllt den Bußgeldtatbestand des § 24 Abs. 1 Nr. 5 AbfS und kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. UMSETZUNG

Am 05.05.2022 wird dieser Handlungsleitfaden dem Umweltausschuss zum Beschluss vorgelegt. Es soll für sämtliche Veranstaltungen auf städtischen Grundstücken oder von der Stadt Fürth verwalteten Grundstücken, die ab dem 01.09.2022 stattfinden, gelten. Die Ämter werden um Implementierung des Abfallkonzeptes/-berichtes in das jeweilige Genehmigungsverfahren gebeten. Eingehende Anträge werden von Seiten Abf geprüft und auch die Abfallerfassung während der Veranstaltung zumindest stichprobenartig überprüft. Auch bei stets wiederkehrenden und/oder gleichartigen Veranstaltungen ist jeweils ein neues Veranstaltungskonzept bzw. ein neuer Bericht vorzulegen.

8. ANLAGEN

Anlage 1: Antrag auf Marktfestsetzung gem. §69 Gewerbeordnung (GewO)

Anlage 2: Anzeige einer öffentlichen Vergnügung (Art. 19 Abs. 1 LStVG)

Anlage 3: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 29/44 StVO u. Art. 19 Abs. 3 LStVG

Anlage 4: Abfallkonzept Freiburg (CH)

Anlage 5: Abfallkonzept Wien (AU)